

Inhaltsübersicht

Vorwort	V	
Benutzerhinweise zur 10. Aufl.6	VI	
Bearbeiterverzeichnis	VII	
Im Einzelnen haben bearbeitet:	IX	
Inhaltsverzeichnis	XIII	
Abkürzungsverzeichnis	XXXIII	
Literaturverzeichnis	XXXIX	
1. Kapitel	Verfahren in Familiensachen	1
2. Kapitel	Ehesachen	215
3. Kapitel	Statusrecht	245
4. Kapitel	Sorgerecht, Umgangsrecht, Herausgabe des Kindes	405
5. Kapitel	Familiengerichtliche Genehmigungen	585
6. Kapitel	Unterhalt	607
7. Kapitel	Versorgungsausgleich	1153
8. Kapitel	Ehewohnung und Hausrat/Gewaltschutzgesetz	1305
9. Kapitel	Güterrecht	1443
10. Kapitel	Sonstiges Vermögensrecht	1525
11. Kapitel	Partnerschaften außerhalb der Ehe	1571
12. Kapitel	Vertragsgestaltung	1629
13. Kapitel	Familiensteuerrecht	1687
14. Kapitel	Sozialrecht	1923
15. Kapitel	Internationales Familienrecht (IPR)	2013
16. Kapitel	Verfahrenskostenhilfe und Verfahrenskostenvorschuss	2163
17. Kapitel	Kosten	2225
18. Kapitel	Zwangsvollstreckung und Insolvenz	2455
19. Kapitel	Erbrecht	2621
20. Kapitel	Alternative Streitschlichtungsverfahren	2687
21. Kapitel	Musterschreiben	2705
Stichwortverzeichnis		2857

gen erbringt, mit denen er den Unterhaltsbedarf des Kindes auf andere Weise als durch Zahlung einer Geldrente deckt.¹⁴²² Die Kosten für das Bereithalten von **Wohnraum** sind hierbei jedoch unbeachtlich, weil es typischerweise angemessen und ausreichend ist, die Kinder in den Räumlichkeiten mit unterzubringen, die dem individuellen Wohnraumbedarf des Unterhaltspflichtigen entsprechen.¹⁴²³

i) Bar- und Betreuungsunterhalt bei Halbweisen mit auswärtiger Unterbringung

Schuldet ein Elternteil nach dem Tod des anderen Elternteils einem auswärts, z.B. bei den Großeltern untergebrachten Kind neben dem Barunterhalt auch den Betreuungsunterhalt, bemisst sich der Betreuungsunterhalt wegen seiner Gleichwertigkeit nach § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB pauschal nach dem Barunterhalt.¹⁴²⁴ Eine Halbweisenrente des Kindes und das Kindergeld sind in voller Höhe bedarfsdeckend anzusetzen.¹⁴²⁵ Der Bedarf des minderjährigen Kindes, welches einen eigenen Hausstand unterhält und von niemandem betreut wird, entspricht dem Bedarf eines Studenten mit eigenem Hausstand.¹⁴²⁶

6. Unterhaltsbemessung beim volljährigen Kind

a) Lebensstellung

Das volljährige Kind hat als Erwachsener eine eigene Lebensstellung, wenn es wirtschaftlich selbstständig ist, d.h. seine Ausbildung abgeschlossen hat. Befindet sich der Volljährige dagegen noch in Ausbildung, richtet sich seine Lebensstellung wie beim minderjährigen Kind weiter nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern.¹⁴²⁷ Eine Betreuungsleistung entfällt ab Volljährigkeit,¹⁴²⁸ auch wenn der Volljährige noch im Haushalt eines Elternteils lebt und noch Unterstützung erhält.¹⁴²⁹

b) Ausbildungsunterhalt

Bei **Volljährigen in Ausbildung** ist zu unterscheiden, ob sie noch im Haushalt der Eltern leben oder einen eigenen Hausstand haben. Soweit sie leistungsfähig sind, haften beide Elternteile anteilig nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB (s.u. Rdn. 365).

aa) Wohnen bei einem Elternteil

Lebt der Volljährige noch **im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils**, hat er noch keine eigene Lebensstellung, seine Lebensstellung hängt vielmehr voll von der seiner Eltern ab. Der Unterhalt darf daher nach BGH in diesen Fällen nicht nach festen Bedarfssätzen bemessen werden, sondern richtet sich nach dem Einkommen der Eltern.¹⁴³⁰ Es gilt insoweit die **Stufe 4 der DT**, wobei das Einkommen der Eltern bei Leistungsfähigkeit zusammengerechnet wird und keine Höhergruppierung nach Nr. 11.2 der Leitlinien erfolgt.¹⁴³¹ Die 4. Altersstufe der DT war dabei nach der Entscheidung des BGH vom 17.01.2007¹⁴³² so hoch anzusetzen, dass auch nach Verrechnung des vollen Kindergeldes entsprechend der geänderten Rechtsprechung des BGH das Existenzminimum gesichert

1422 BGH FamRZ 2014, 917 mit Verweis auf BGH FamRZ 2006, 1015; 2007, 707; hierauf weist insb. *Schramm* NZFam 2014, 582, 585 hin.

1423 BGH FamRZ 2014, 917 (Rn. 35).

1424 BGH FamRZ 2006, 1597.

1425 BGH FamRZ 2006, 1597.

1426 OLG Koblenz FamRZ 2013, 1140; aktuell: 670 €.

1427 BGH FamRZ 1987, 58, 60; 1997, 281.

1428 BGH FamRZ 1994, 696.

1429 BGH FamRZ 2002, 815; 2006, 99.

1430 BGH FamRZ 1997, 281, 283.

1431 Vgl. DT A 7; Leitlinien Nr. 13.1.1.; z.B. SüdL Nr. 13.1.1.

1432 BGH FamRZ 2007, 542.

bleibt.¹⁴³³ Hat ein Elternteil nicht vorwerfbar nur ein Einkommen unter dem Selbstbehalt, haftet der andere Elternteil allein (**sog. Ausfallhaftung**), wobei bei alleiniger Haftung wiederum die Regelung in Nr. 11.2 der Leitlinien zur Eingruppierung gilt (Höherstufung). Fast alle Leitlinien haben sich inzwischen dieser Rechtsprechung des BGH angeschlossen.¹⁴³⁴ Beide Elternteile haften für den Barunterhalt anteilig entsprechend ihrem Einkommen (s.u. Rdn. 365), auch der Elternteil, bei dem das Kind lebt. Da es für einen Haftungsanteil nach der Rechtsprechung des BGH kein Unterhaltsbestimmungsrecht gibt (vgl. Rdn. 317, 322), muss auch dieser Elternteil Barunterhalt leisten. Er kann aber von dem Kind **Kostgeld** verlangen und das Kostgeld mit seinem Haftungsanteil verrechnen¹⁴³⁵ bzw. das Kind kann auf die Auskehrung des Kindergeldes verzichten.¹⁴³⁶

- 362 In allen Leitlinien war bisher in Nr. 13.1.1 festgelegt worden, dass ein Elternteil höchstens den Unterhalt zu leisten hat, der sich bei einer alleinigen Haftung und Stufe 4 der Düsseldorfer Tabelle ergeben würde (sog. **Kontrollberechnung**). Diese Kontrollberechnung beruht auf früheren Hinweisen des BGH, dass durch die Zusammenrechnung des bereinigten Nettoeinkommens beider Eltern für die Bedarfsermittlung des Volljährigen der Bedarf überhöht sein kann und damit zu begrenzen ist, weil für die Haftungsverteilung nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB nicht das gesamte bereinigte Nettoeinkommen, sondern nur der über dem Selbstbehalt liegende Teil des Einkommens herangezogen wird.¹⁴³⁷ Hat daher ein Elternteil nur ein knapp über dem Selbstbehalt liegendes Einkommen, würde der wesentlich besser verdienende andere Elternteil im Ergebnis durch einen überhöhten Bedarf nach Zusammenrechnung der beiderseitigen Einkünfte in seiner Leistungsfähigkeit zu stark beeinträchtigt. Dieser Grundsatz gilt aber nicht, wenn der Bedarf des Volljährigen (teilweise) durch Eigeneinkommen gedeckt wird und damit die Eltern nur noch anteilig für den Restbedarf haften. Zum einen entfällt für den dann noch verbleibenden Restbedarf eine überhöhte Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit eines Elternteils. Zum anderen führt Eigeneinkommen des Volljährigen bei der Kontrollberechnung bereits aus mathematischen Gründen regelmäßig zu einem niedrigeren Haftungsanteil des besser verdienenden Elternteils. Der **Volljährige würde dann bestraft, dass er seinen Bedarf teilweise selbst deckt**. Durch die geänderte Rechtsprechung des BGH, Kindergeld wie Einkommen des Volljährigen zu behandeln,¹⁴³⁸ haften die Eltern aber seither nur noch für einen Restbedarf. Für die Kontrollrechnung besteht damit kein Raum mehr.¹⁴³⁹ Soweit der BGH in neueren Entscheidungen trotzdem auf die Kontrollberechnung Bezug nahm,¹⁴⁴⁰ handelt es sich um Fälle nach der früheren Rechtsprechung, in denen das Kindergeld bei Volljährigen nicht in voller Höhe bedarfsdeckend angesetzt wurde (vgl. auch Beispiel Rdn. 377).

bb) Eigener Hausstand

- 363 Hat der Volljährige einen **eigenen Hausstand**, z.B. als Student, wird von allen Leitlinien ein fester Bedarfssatz angewandt. Den Ansatz fester Bedarfssätze bei eigenem Hausstand hat der BGH inzwischen gebilligt.¹⁴⁴¹ Dieser beträgt in allen Bundesländern ab 01.01.2011 670 €.¹⁴⁴² Seit 01.01.2008 beträgt der darin enthaltene Wohnanteil (Unterkunft und Heizung) 280 €. ¹⁴⁴³ Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Studiengebühren sind darin noch nicht enthalten¹⁴⁴⁴. Bei den

¹⁴³³ Soyka FamRZ 2007, 1362.

¹⁴³⁴ SüdL, BraL, BrauL, BrL, CL, DrL, DL, FL, HaL, HL, KL, KoL, NaL, OL, TL jeweils Nr. 13.1.

¹⁴³⁵ BGH FamRZ 1988, 1039, 1041.

¹⁴³⁶ BGH FamRZ 2006, 774.

¹⁴³⁷ BGH FamRZ 1986, 151; 1988, 1039.

¹⁴³⁸ BGH FamRZ 2006, 99; 2006, 774; 2006, 1100.

¹⁴³⁹ Gerhardt FamRZ 2006, 740.

¹⁴⁴⁰ Vgl. z.B. BGH FamRZ 2007, 542.

¹⁴⁴¹ BGH FamRZ 2006, 1100.

¹⁴⁴² DTA 7; SüdL, BraL, BrL, CL, DrL, DL, FL, HaL, HL, KL, KoL, NaL, OL, SchL, TL jeweils Nr. 13.1.2.; die BL und RL Nr. 13.1 wenden die Festbeträge generell außer bei privilegierten Volljährigen an.

¹⁴⁴³ DT A 7; SüdL, BrL, FL, HaL, KL Nr. 13.1.2.

¹⁴⁴⁴ DT A 7; SüdL, BrL, FL, HaL, KL Nr. 13.1.2.

Studiengebühren handelt es sich vielmehr um einen Mehrbedarf (s. Rdn. 348). Von diesem Betrag kann bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern **nach oben** abgewichen werden.¹⁴⁴⁵

c) Kindergeld

Seit der Reform des Unterhaltsrechts zum 01.01.2008 wird das Kindergeld nach § 1612b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB **in voller Höhe bedarfsdeckend** angesetzt, weil es sich um eine zweckgebundene, der Familie für das Kind zustehende Leistung handelt (eingehend Rdn. 339 ff.). Das Kindergeld ist damit nicht anders zu behandeln als sonstige Einkünfte des Kindes, z.B. eine Lehrlingsvergütung.¹⁴⁴⁶ Diese neue Gesetzeslage entspricht der mit Grundsatzentscheidung vom 26.10.2005 geänderten Rechtsprechung des BGH,¹⁴⁴⁷ auf der die Neuformulierung des § 1612b BGB beruht. Auch bei dem früher sehr umstrittenen Fall, dass der Volljährige bei einem leistungsunfähigen Elternteil lebt, der aber nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG Kindergeldbezugsberechtigter ist, ist deshalb das Kindergeld in voller Höhe bedarfsdeckend anzusetzen.¹⁴⁴⁸ Das Wort »verwenden« in § 1612b Abs. 1 Satz 1 BGB bringt zum Ausdruck, dass der nach § 64 Abs. 2 und 3 EStG bezugsberechtigte Elternteil das Kindergeld an den Volljährigen weiterzuleiten hat.¹⁴⁴⁹ Wohnt der Volljährige bei ihm, kann er es auch mit den von ihm erbrachten Naturalleistungen (Wohnung, Verpflegung) im Rahmen seines Kostgeldanspruches verrechnen.¹⁴⁵⁰ Wird das Kindergeld entgegen dem gesetzgeberischen Auftrag weder an den Volljährigen weitergeleitet, noch mit erbrachten Naturalleistungen verrechnet, kann der Volljährige nach § 74 EStG beantragen, dass ihm das Kindergeld direkt ausbezahlt wird.¹⁴⁵¹

Die geänderte Rechtsprechung des BGH und ihr folgend die Neuregelung in § 1612b Abs. 1 BGB führt auch bei Volljährigen zu einer wesentlichen Vereinfachung. Da für Volljährige in Ausbildung regelmäßig bis zum 27. Lebensjahr Kindergeld bezahlt wird (näher Rdn. 341), wird sein Bedarf generell bereits z.T. durch Eigeneinkommen gedeckt, d.h. die Eltern haften nur noch für den **Restbedarf** (vgl. Beispiel Rdn. 367). Wie beim Minderjährigen ist bei der Berechnung des Ehegattenunterhalt seit der geänderten Rechtsprechung des BGH der Zahlbetrag des Kindesunterhalts Abzugsposten (vgl. Rdn. 342),¹⁴⁵² soweit kein Mangelfall vorliegt und deshalb diese prägende Belastung trotz Nachrangs berücksichtigungsfähig ist (näher Rdn. 258).

Zur Kindergeldhöhe vgl. Rdn. 340, zur Bezugsberechnung Rdn. 341.

d) Unterhaltsberechnung bei anteiliger Barunterhaltspflicht

Bei der anteiligen Elternhaftung nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB ist, um eine Benachteiligung des Einkommensschwächeren zu vermeiden, zunächst vom jeweils bereinigten Nettoeinkommen des Elternteils der Selbstbehalt gegenüber Volljährigen abzuziehen, und das dann bestehende Resteinkommen für die anteilige Berechnung einzusetzen.¹⁴⁵³ Der Selbstbehalt gegenüber Volljährigen beträgt seit 01.01.2015 1.300 € (s. Rdn. 378 ff.). Zu dem Problem, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil ein weitaus geringeres Einkommen hat, als der betreuende Elternteil s. Rdn. 396. Die nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB barunterhaltspflichtigen Elternteile haben einander gegenüber eine Auskunftspflicht bezüglich der Einkommensverhältnisse,¹⁴⁵⁴ nicht jedoch dann, wenn die Auskunft den

1445 DT A 7; SüDL, BraL, BrL, CL, DrL, DL, FL, HaL, HL, KL, KoL, NaL, OL, SchL, TL.

1446 BT-Drucks. 16/1830 vom 15.06.2006 S. 29.

1447 BGH FamRZ 2006, 99; ebenso BGH FamRZ 2006, 774; 2006, 1100.

1448 BGH FamRZ 2006, 99.

1449 BT-Drucks. 16/1830 vom 15.06.2006 S. 30.

1450 BGH FamRZ 2006, 774; vgl. auch BT-Drucks. 16/1830 vom 15.06.2006 S. 30.

1451 OLG Naumburg FamFR 2009, 15 m. Anm. von *Born*.

1452 *Dose* FamRZ 2007, 1289.

1453 BGH FamRZ 1986, 153; 1988, 1039, 1041.

1454 BGH FamRZ 2013, 1027; OLG Karlsruhe FamRZ 2009, 1497; i.E. auch OLG Bremen FamRZ 2012, 316; OLG Hamm FamRB 2013, 175.

Unterhaltsanspruch des Kindes unter keinem Gesichtspunkt beeinflussen kann. Dies ist der Fall, wenn der Ehegatte auf freien Stücken den vollen Ausbildungsunterhalt für sein volljähriges Kind leistet und keinen familienrechtlichen Ausgleichsanspruch verfolgt;¹⁴⁵⁵ ebenso dann, wenn beim minderjährigen auswärtig untergebrachten Kind ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag nach den §§ 92 Abs. 2, 94 SGB VIII geltend gemacht wird.¹⁴⁵⁶ Einkommen ist auch gezahlter Ehegattenunterhalt, soweit der angemessene Selbstbehalt gewahrt bleibt.¹⁴⁵⁷ Bei der Bildung des bereinigten Nettoeinkommens wird dabei wegen der vorrangigen Haftung nach § 1609 Abs. 1 BGB der für ein weiteres minderjähriges Kind bzw. einen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB privilegierten Volljährigen zu zahlende Barunterhalt berücksichtigt, da er das verfügbare Einkommen mindert; geleisteter Naturalunterhalt des anderen Elternteils, bei dem das minderjährige Kind lebt, wird hingegen nach der derzeitigen Rechtsprechung nicht angesetzt, da die Betreuungsleistung das Einkommen nicht schmälert. Ob dies im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG vom 05.02.2002¹⁴⁵⁸ zur Gleichwertigkeit der in der Ehe erbrachten familiären Leistungen wie Haushaltsführung und Kinderbetreuung einerseits und Erwerbseinkommen andererseits und die im Gesetz verankerte Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsleistung gem. § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB aufrecht erhalten bleiben kann, erscheint problematisch. Kein Abzugsposten ist der Unterhalt für weitere volljährige Kinder,¹⁴⁵⁹ ferner trotz Vorrangs nach § 1609 BGB wegen der gemeinsamen Verantwortung der Eltern für ihre Kinder der Ehegattenunterhalt, da die Rangfrage nur im Mangelfall eine Rolle spielt (s. näher Rdn. 930 ff.). Ist ein Elternteil leistungsunfähig, haftet der andere Elternteil allein (sog. **Ausfallhaftung**). Soweit ein Elternteil kein Einkommen bezieht (z.B. als Hausfrau), aber als leistungsfähig anzusehen ist (vgl. näher Rdn. 382, 403), ist für die Berechnung ein entsprechendes fiktives Einkommen anzusetzen. Es kann aber dann unter den Voraussetzungen des § 1607 Abs. 2 BGB im Einzelfall dieser Haftungsanteil im Wege der Ersatzhaftung vom leistungsfähigen Elternteil verlangt werden (näher Rdn. 504 f.). Ist der Elternteil **wieder verheiratet** und ist sein **eigener Unterhalt** (= Selbstbehalt) ganz oder teilweise durch das **Einkommen des neuen Ehegatten gesichert**, hat er sein eigenes Einkommen auch über den Selbstbehalt hinaus zur Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber seinem Kind zu verwenden (s.a. Rdn. 382).¹⁴⁶⁰

- 366 **Darlegungs- und Beweispflichtig** für den jeweiligen Haftungsanteil ist das volljährige Kind (Rdn. 292),¹⁴⁶¹ somit auch für das Einkommen des nicht in Anspruch genommenen Elternteils. Dies erstreckt sich aber nicht auf ein fiktives Einkommen des nicht in Anspruch genommenen Elternteils.¹⁴⁶² Das Kind muss daher das Einkommen des in Anspruch genommenen Elternteils dartun und hat insoweit einen Auskunftsanspruch. Daneben haben auch die Eltern gegeneinander einen Auskunftsanspruch (s.o. Rdn. 365).¹⁴⁶³ Macht der Elternteil bei einem bereits festgestellten Haftungsanteil geltend, keinen Unterhalt mehr zu schulden, so hat er Angaben bezüglich der Höhe seines jetzigen Einkommens zu machen.¹⁴⁶⁴ Den barunterhaltspflichtigen Elternteil trifft auch dann eine Auskunftspflicht zu seinen Einkünften in einem früheren Zeitpunkt, wenn sein Arbeitsverhältnis gekündigt wurde und er derzeit nicht arbeitsfähig ist.¹⁴⁶⁵ Soweit der Unterhaltspflichtige verheiratet ist, gehören hierzu auch **Angaben zum Einkommen seines Ehegatten**.¹⁴⁶⁶ Bei einem **Abänderungsantrag** hat der Antragsteller die Darlegungs- und Beweislast für eine Veränderung der wirtschaft-

1455 BGH FamRZ 2013, 1027 m. Anm. *Langheim*.

1456 OLG Bremen FamRZ 2012, 316; OLG Köln FamRZ 2011, 1599 (LS) = FuR 2012, 149.

1457 BGH FamRZ 2005, 1817.

1458 BVerfG FamRZ 2002, 527.

1459 BGH FamRZ 1988, 1039, 1041.

1460 BGH FamRZ 1998, 286, 288.

1461 OLG Bremen FamRZ 2012, 383.

1462 OLG Köln FamRZ 2011, 1599 (LS) = FuR 2012, 149.

1463 BGH FamRZ 2013, 1027 m. Anm. *Langheim* S. 1028.

1464 BGH FamRZ 1987, 259.

1465 OLG Karlsruhe FamRZ 2014, 1031.

1466 BGH FamRZ 2011, 21.

lichen Verhältnisse, die für die Unterhaltsbemessung des bisherigen Titels maßgeblich waren. Im Übrigen bleibt es bei der allgemeinen Verteilung der Beweislast.¹⁴⁶⁷

Nach der DT und den Leitlinien der Oberlandesgerichte beträgt der Selbstbehalt ab 01.01.2015 gegenüber Volljährigen einheitlich 1.300 € und enthält eine Warmmiete von 480 €. ¹⁴⁶⁸ Die Berechnung erfolgt dann nach folgender Formel:¹⁴⁶⁹

$$H1 = (N1 \cdot 1.300 \text{ €}) : (N1 + N2 \cdot 2.600 \text{ €}) \cdot \text{Restbedarf}$$

(H1 = Haftungsanteil 1; N1 und N2 = bereinigtes Nettoeinkommen Elternteil 1 und 2)

Wird der Selbstbehalt niedriger angesetzt, z.B. bei beim privilegierten Volljährigen (vgl. Rdn. 368), ist bei beengten Verhältnissen dieser Betrag einzustellen (Rdn. 369), ebenso wenn ein Teil des Selbstbehalts durch den Eigenverdienst des Ehegatten gedeckt ist (vgl. Rdn. 381).

► **Fall:**

S. studiert und verlangt von seinem Vater V ab 01.01.2015 Unterhalt, wobei V ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.600 € hat und S. ist der einzige Unterhaltsberechtigte von V ist.

- a) S. wohnt auswärts, die Mutter M hat ein Einkommen von 1.600 € und erhält das Kindergeld von 184 €.
- b) S. wohnt auswärts, M ist leistungsunfähig, das Kindergeld von 184 € erhält V.
- c) S. wohnt bei M, die ein Einkommen von 1.600 € hat und das Kindergeld von 184 € erhält.
- d) M hat im Fall c nur ein Einkommen von 900 €.

Lösung:

zu a)

Bedarf S.: 670 € (vgl. Rdn. 363) – 184 € = 486 €

Haftungsanteil V: $(2.600 \cdot 1.300) : (2.600 + 1.600 \cdot 2.600) \cdot 486 = 395$

Haftungsanteil M: $(1.600 \cdot 1.300) : (2.600 + 1.600 \cdot 2.600) \cdot 486 = 91$

zu b)

Bedarf: 670 €; Kindergeldbezug V (§ 64 Abs. 3 EStG), damit Verrechnung überflüssig

zu c)

Bedarf: $2.600 + 1.600 = 4.200$; DT (Stand 01.01.2015) Gr. 8 St 4 = 703; $703 - 184 = 519$

Haftungsanteil V: $(2.600 \cdot 1.300) : (2.600 + 1.600 \cdot 2.600) \cdot 519 = 422$

Haftungsanteil M: $(1.600 \cdot 1.300) : (2.600 + 1.600 \cdot 2.600) \cdot 519 = 97$; F kann diesen Haftungsanteil mit ihrem Kostgeldanspruch gegen S. verrechnen).

zu d)

Bedarf nur nach Einkommen V, da M nicht leistungsfähig ist. Kindergeldverrechnung nach § 1612b Abs. 1 BGB (M bleibt Bezugsberechtigte, § 64 Abs. 2 EStG)

DT Gr. 4 (+ 1), St 4 = 586; $586 \cdot 184 = 402$

¹⁴⁶⁷ Wendl/Klinkhammer § 2 Rn. 578.

¹⁴⁶⁸ DT Anm. A 5; SüDL Nr. 21.3.1, BL, BraL, BrL, CL, DrL, DL, FL, HaL, HL, KL, KoL, NaL, OL, RL, SchL, TL jeweils Nr. 13.3.

¹⁴⁶⁹ Vgl. SüDL, BL, BraL, BrL, CL, DrL, DL, FL, HaL, HL, KL, KoL, NaL, OL, RL, SchL, TL jeweils Nr. 13.3.

e) Volljähriger, bei einem Elternteil lebender Schüler bis 21 Jahre

- 368 Ein volljähriger unverheirateter Schüler bis 21 Jahre, der noch im Haushalt eines Elternteils lebt, ist seit 01.07.1998 **rangmäßig** dem minderjährigen Kind gleichgestellt, es gilt ihm gegenüber auch die **erhöhte Leistungsverpflichtung** wie bei minderjährigen Kindern (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB). Seit der Unterhaltsreform zum 01.01.2008 ist er gemeinsam mit minderjährigen Kindern nach § 1609 Nr. 1 BGB gegenüber allen anderen Unterhaltsberechtigten vorrangig. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen für den privilegierten Volljährigen, wenn er nicht bei einem Elternteil, sondern bei den Großeltern oder sonstigen Verwandten lebt, kommt nicht in Betracht.¹⁴⁷⁰ Für volljährige, noch im Haushalt eines Elternteils lebende Schüler bis 21 Jahre ist damit sichergestellt, dass sie im Mangelfall nicht leer ausgehen. Der Begriff der allgemeinen Schulausbildung richtet sich nach den in § 2 Nr. 1 BAföG entwickelten Grundsätzen: er ist in drei Richtungen einzuzugrenzen, nämlich dem Ausbildungsziel (allgemeiner Abschluss für eine Berufsaufnahme oder ein Studium), der zeitlichen Beanspruchung des Schülers (20 Wochenstunden oder mehr) und der Organisationsstruktur der Schule (Gewährleistung einer regelmäßigen konstanten Ausbildung).¹⁴⁷¹ Unter allgemeine Schulausbildung i.S.d. § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB fallen damit neben dem Besuch des Gymnasiums auch der Besuch von Fachoberschulen, Berufsfachschulen,¹⁴⁷² Berufsschulen¹⁴⁷³ und Volkshochschulen, um das Abitur, die Fachhochschulreife, die Fachoberschulreife oder den Hauptschulabschluss zu erreichen,¹⁴⁷⁴ ebenso das Berufsorientierungsjahr (s. Rdn. 301).¹⁴⁷⁵
- 369 Nicht geändert wurden vom Gesetzgeber für diesen Personenkreis dagegen alle Fragen des Bedarfs, insbesondere die Haftungsverteilung nach § 1606 Abs. 3 BGB. Da gegenüber Volljährigen keine Betreuungsleistung mehr besteht, sind **beide Elternteile nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB barunterhaltspflichtig**.¹⁴⁷⁶ Der Bedarf richtet sich, weil volljährige noch in Ausbildung befindliche und noch bei einem Elternteil lebende Kinder keine eigene Lebensstellung haben, nach dem zusammen gerechneten Einkommen beider Eltern und Stufe 4 der DT.¹⁴⁷⁷ Wegen der erhöhten Erwerbsobliegenheit gem. § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB ist zu beachten, dass auch der bisher das Kind betreuende Elternteil regelmäßig barunterhaltspflichtig wird und bei Wiederverheiratung die Grundsätze der Hausmann-Rechtsprechung gelten (vgl. Rdn. 399 ff.). Verfügt er über kein Einkommen, ist bei Verstoß gegen die erhöhte Erwerbsobliegenheit ein fiktives Einkommen anzusetzen, wobei unterstellt werden kann, dass sein errechneter Haftungsanteil mit dem **Kostgeldanspruch** des Elternteils **verrechnet** wird (vgl. Rdn. 361). Das Kindergeld ist nach der geänderten Rechtsprechung des BGH und der seit 01.01.2008 geltenden Rechtslage in voller Höhe bedarfsdeckend anzusetzen (vgl. Rdn. 364). Betreut der Elternteil noch minderjährige Kinder aus der Ehe von über 3 Jahren, muss er zumindest einer Teilzeittätigkeit nachgehen; auch bei Ausübung einer voller Berufstätigkeit handelt es sich gegenüber dem privilegierten Volljährigen nicht um eine überobligatorische Tätigkeit.¹⁴⁷⁸ Umgekehrt ist auch das Einkommen aus einer überobligatorisch ausgeübten Tätigkeit u.U. voll einzusetzen, wenn es um den Mindestbedarf des privilegiert volljährigen Kindes geht.¹⁴⁷⁹ Zur Bereinigung des Nettoeinkommens der Pflichtigen bei der Berechnung des Haftungsanteils, wenn daneben noch Unterhalt für minderjährige Kinder geschuldet wird, vgl. Rdn. 257. Für die Haftungsverteilung wird man als Sockelbetrag den ab 01.01.2015 geltenden notwendigen Selbstbehalt mit 1.080 € ansetzen, bei gutem Einkommen kann auch der Selbstbehalt für Volljäh-

1470 OLG Hamm FamRZ 2006, 641; OLG Stuttgart FamRZ 2006, 1706.

1471 BGH FamRZ 2001, 1068; 2002, 815.

1472 BGH FamRZ 2002, 815.

1473 OLG Celle FamRZ 2004, 315.

1474 Vgl. eingehend Wendl/*Klinkhammer* § 2 Rn. 585; FamRefK/*Häußermann* § 1603 Rn. 8.

1475 OLG Köln NJW-RR 2012, 2364.

1476 BGH FamRZ 2011, 454; 2002, 815.

1477 BGH FamRZ 2007, 542; 2008, 137; 2008, 2104.

1478 BGH FamRZ 2003, 179; 2011, 454.

1479 BGH FamRZ 2011, 454 m. Anm. *Finke*.

rige mit 1.300 € herangezogen werden.¹⁴⁸⁰ Zur Berechnung der anteiligen Haftung vgl. oben Rdn. 367.

Bei der Berechnung des Ehegattenunterhalts sind die jeweiligen Haftungsanteile vorweg bei der Bereinigung des Nettoeinkommens wie beim Kindesunterhalt Minderjähriger als prägende Unterhaltslast abzuziehen. Im verschärften Mangelfall kann nach BGH dem privilegierten Volljährigen im Gegensatz zu minderjährigen Kindern als Volljährigem bei beengten Verhältnissen auferlegt werden, durch Aufnahme einer Aushilfsbeschäftigung zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs selbst beizutragen.¹⁴⁸¹ 370

Wie obige Ausführungen zeigen, hat es der Gesetzgeber bei der Regelung zur Besserstellung volljähriger Schüler zum 01.07.1998 leider versäumt, eine klare und einfach handhabbare Regelung entsprechend der vor dem 01.07.1998 geltenden Rechtsprechung zu schaffen, indem er ihn unterhaltsrechtlich bis zum Schulabschluss noch in vollem Umfang den Minderjährigen gleichstellt.

► **Fall:**

Der 18-jährige Schüler S lebt bei seiner Mutter M und verlangt von seinem Vater V Unterhalt. V hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.700 €. Das Kindergeld von 184 € erhält M. V hat ansonsten keine Unterhaltspflichten.

Wie hoch ist der Unterhaltsanspruch von S ab 01.01.2015, wenn

- a) seine Mutter M ein bereinigtes Nettoeinkommen aus Ganztätigkeit von 1.500 € hat?
- b) M nicht berufstätig ist, weil sie ihrem neuen Ehegatten den Haushalt führt, wobei sie bei Berufstätigkeit ein bereinigtes Nettoeinkommen von 1.500 € erzielen könnte?

Lösung:

Zu a)

Bedarf nach dem zusammengerechnetem Einkommen beider Eltern und Stufe 4 der DT. Das Kindergeld ist gem. § 1612b Abs. 1 Nr. 2 BGB bedarfsdeckend anzusetzen und kürzt i.H.v. 184 € den Haftungsanteil des V.

Anteilige Haftung beider Elternteile nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB auf eine Geldrente, da § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB bei Volljährigen nicht mehr gilt; bei der Haftungsverteilung ist zwar die erhöhte Leistungsverpflichtung nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB zu beachten, da aber beide Elternteile ein ausreichendes Einkommen über dem angemessenen Selbstbehalt haben, ist vom bereinigten Nettoeinkommen der Eltern jeweils der angemessene Selbstbehalt als Sockelbetrag abzuziehen (vgl. SüdL Nr. 13.3).

Bedarf: $2.700 + 1.500 = 4.200$; DT Gr. 8 St 4 = 703

Anrechnung des bedarfsdeckenden Kindergeldes: $703 \cdot 184 = 519$

Haftungsanteil V: $(2.700 \cdot 1.300) : (2.700 + 1.500 \cdot 2.600) \cdot 519 = 45.400 \text{ €}$

(Haftungsanteil M: $(1.500 \cdot 1.300) : (2.700 + 1.500 \cdot 2.600) \cdot 519 = 65,00 \text{ €}$)

zu b)

Erhöhte Erwerbsobliegenheit von M nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB, deshalb Ansatz eines fiktiven Einkommens von 1.500 €. Lösung damit wie Fall a.

f) *Mehrbedarf*

Soweit neben dem Regelbedarf ein Mehrbedarf anfällt, gelten normalerweise die gleichen Grundsätze wie bei Minderjährigen (vgl. Rdn. 348); für sog. Luxusgüter ist allerdings ein strengerer Maß- 371

1480 Vgl. SüdL, BrL, CL, DL, FL, HaL, HL, KL, NaL, RL jeweils Nr. 13.3.

1481 BGH FamRZ 2003, 363.

stab anzusetzen. Da es sich bei einem Pferd um ein Luxusgut handelt, entfällt der Mehrbedarf mit Eintritt der Volljährigkeit,¹⁴⁸² zumindest dann, wenn das Kind nicht mehr privilegiert volljährig ist (§ 1606 Abs. 2 Satz 2 BGB)¹⁴⁸³. Mehrbedarf sind auch **Studiengebühren** (SüDL Nr. 13.1.2.),¹⁴⁸⁴ soweit sie noch anfallen, nicht dagegen Semesterbeiträge, die im Wesentlichen das Semesterticket, den Asta-Beitrag und den Sozialbeitrag umfassen. Studiengebühren für den Besuch einer privaten Hochschule sind jedenfalls dann anzuerkennen, wenn der Unterhaltspflichtige mit dieser kostenverursachenden Maßnahme und den folgenden Mehrkosten einverstanden war;¹⁴⁸⁵ nicht dagegen, wenn die Eltern nur über durchschnittliche Einkünfte verfügen, § 1618a BGB (Gebot der Rücksichtnahme).¹⁴⁸⁶ Diese Beiträge sind vielmehr aus dem Unterhaltsbedarf des studierenden Kindes zu zahlen.¹⁴⁸⁷ Zum Auslandssemester und Studium im Ausland (s. Rdn. 301). Die Kosten für ein privates Repetitorium zwecks Vorbereitung auf das erste juristische Staatsexamen sind als Mehrbedarf regelmäßig nur dann anzuerkennen, wenn die Universität ein kostenfreies Examensrepetitorium nicht anbietet.¹⁴⁸⁸

Kein Mehrbedarf sind Beiträge zur **Kranken- und Pflegeversicherung**, die weder in den Sätzen der Stufe 4 der DT (Leitlinien Nr. 11.1) noch in den festen Bedarfssätzen bei eigenem Hausstand (Leitlinien Nr. 13.1.2) enthalten sind (vgl. Rdn. 324); sie gehören zum Elementarunterhalt. Liegt keine Familienversicherung vor, erhöhen sie den Bedarf des Volljährigen entsprechend, d.h. diese Beträge sind zusätzlich zu entrichten (vgl. auch Rdn. 328).

g) Unterhaltsbedarf bei eigener Lebensstellung des Volljährigen

- 372 Hat der Volljährige nach Abschluss seiner Ausbildung bereits eine eigene Lebensstellung erreicht und wird er bspw. wegen eines Unfalls bedürftig oder bleibt er wegen geistiger Behinderung lebenslang bedürftig, ist an sich der konkrete Bedarf zu ermitteln.¹⁴⁸⁹ Als angemessener Unterhalt können aber auch die Pauschalsätze herangezogen werden, die dem Mindestbedarf beim Ehegattenunterhalt entsprechen (s. Rdn. 704). Gemäß der Rechtsprechung des BGH kann i.H.d. notwendigen Eigenbedarfs der Leitlinien (ab 01.01.2015: 880 €) pauschaliert werden¹⁴⁹⁰ Die anteilige Elternhaftung nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB errechnet sich wie beim Ausbildungsunterhalt.

7. Unterhaltsberechnung bei eigenen Einkünften des Kindes

a) Grundsatz

- 373 **Eigenes Einkommen des Kindes mindert seinen Unterhaltsbedarf** (§ 1602 Abs. 1 BGB). Einkommen des Kindes ist nach der geänderten Rechtsprechung des BGH und seit der Neuregelung des § 1612b BGB zum 01.01.2008 das **Kindergeld**, ferner wie bisher eine Ausbildungsvergütung,¹⁴⁹¹ ein »BAföG«-Darlehen,¹⁴⁹² Zinsen usw. Einem Studenten ist dabei die Inanspruchnahme eines Bafög-Darlehens zur Reduzierung seiner Bedürftigkeit zumutbar; stellt er den Antrag bewusst nicht, ist ein entsprechendes fiktive Einkommen anzusetzen.¹⁴⁹³ Einem volljährigen, nicht BAföG-berechtigten Studenten, der von seinen leistungsfähigen Eltern Unterhalt erhält, obliegt diesen gegenüber i.d.R. **nicht** die Verpflichtung, ein sogenanntes Bildungsdarlehen aufzunehmen. Die Rechtspre-

1482 OLG Karlsruhe FamRZ 2005, 233.

1483 Schnitzler/Götz § 7 Rn. 170, 171.

1484 BFH NJW 2012, 111.

1485 OLG Brandenburg FamRZ 2014, 847.

1486 OLG Düsseldorf FamRZ 2014, 564.

1487 OLG Düsseldorf FamFR 2012, 367.

1488 OLG Hamm FamRZ 2014, 222.

1489 Wendl/*Klinkhammer* § 2 Rn. 534 ff.

1490 BGH FamRZ 2008, 1739, 1742; 2010, 357; 2010, 802.

1491 BGH FamRZ 1988, 159; 2006, 99.

1492 BGH FamRZ 1985, 916 f.

1493 OLG Hamm FamRZ 2014, 565; OLG Schleswig FamRZ 2006, 571.

chung hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufnahme eines BAföG-Darlehens lässt sich auf ein sogenanntes Bildungsdarlehen nicht übertragen.¹⁴⁹⁴ Soweit es sich um eine Lehrlingsvergütung handelt, ist das Einkommen vorab um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf zu bereinigen (vgl. Rdn. 207). Überwiegend werden hierfür nach Nr. 10.2.3 der Leitlinien pauschale 90 € angesetzt (vgl. Rdn. 207). Zeitlich ist eine Ausbildungsvergütung erst im Monat der tatsächlichen Auszahlung bedarfsdeckend anzurechnen.¹⁴⁹⁵ **Das (bereinigte) Nettoeinkommen des Kindes mindert seinen Unterhaltsbedarf voll**, d. h. es ist stets vom Unterhaltsbedarf abzuziehen (sog. Anrechnungsmethode).

Eine Ausnahme besteht, wenn es sich um ein Einkommen aus **überobligationsmäßiger Tätigkeit** 374 handelt (vgl. Rdn. 156, 163), das in analoger Anwendung des § 1577 Abs. 2 BGB nicht oder aus Billigkeitsgründen nur z. T. zu berücksichtigen ist.¹⁴⁹⁶ Nicht anzurechnen ist bei einem Schüler ein Verdienst aus einer Nebentätigkeit zur Aufbesserung des Taschengeldes, z. B. Zeitungsaustragen,¹⁴⁹⁷ oder zur Erfüllung von »Luxuswünschen« (Kauf eines Pkw, Motorrad).¹⁴⁹⁸ Schwieriger ist die Beurteilung bei **Ferienarbeit eines Studenten**. Nachdem der Student nicht verpflichtet ist, neben dem Studium zu arbeiten, handelt es sich grundsätzlich um eine überobligationsmäßige Tätigkeit.¹⁴⁹⁹ Die Anrechnung des Erwerbseinkommens eines Studierenden vollzieht sich in Anwendung des § 1577 Abs. 2 Satz 2 nach Billigkeitsgesichtspunkten, sodass zumindest ein Teil des Einkommens anrechnungsfrei zu bleiben hat,¹⁵⁰⁰ Gleiches gilt für Kosten bei studienbedingten Mehraufwendungen, die durch den allgemeinen Bedarf nicht gedeckt sind, z. B. der notwendige Musikunterricht eines Musikstudenten,¹⁵⁰¹ erhöhte Wohnkosten über dem BAföG-Satz,¹⁵⁰² ferner wenn die Eltern nicht den vollen Kindesunterhalt zahlen.¹⁵⁰³ Umgekehrt kommt eine Erwerbstätigkeit von mehr als 20 h wöchentlich neben einer Schulausbildung nicht in Betracht.¹⁵⁰⁴

Wegen der nur beim Minderjährigen gegebenen Gleichrangigkeit von Bar- und Naturalunterhalt nach § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB ist die Errechnung des Restbedarfs für Minderjährige und Volljährige jedoch unterschiedlich. 375

b) Anrechnung eigenen Einkommens bei Minderjährigen

Bei Minderjährigen wird das bereinigte Nettoeinkommen **je zur Hälfte mit dem Bar- und Naturalunterhalt** verrechnet.¹⁵⁰⁵ Dies gilt nach § 1612b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB auch für das Kindergeld, wenn er noch von einem Elternteil betreut wird (näher Rdn. 342). Hat bspw. ein Lehrling nach Abzug seines ausbildungsbedingten Mehrbedarfs ein bereinigtes Nettoeinkommen von monatlich 400 €, so werden hiervon jeweils 200 € auf den Naturalunterhalt und 200 € auf den Barunterhalt angerechnet, ferner 92 € Kindergeld auf den Barunterhalt. Beträgt der Tabellenunterhalt des Barunterhaltspflichtigen (DT Gr. 6 St 3) 546 €, so besteht ein Restbedarf des minderjährigen Lehrlings auf Barunterhalt von 254 € (546–200–92).

1494 OLG Bremen FuR 2013, 112; strenger OLG Celle: soweit hinsichtlich der Studiengebühren seitens der Universität ein zinsloses Darlehen angeboten wird, so ist dieses in Anspruch zu nehmen (FamFR 2012, 517).

1495 OLG Hamm FamRB 2013, 239.

1496 BGH FamRZ 1995, 475; Wendl/*Gerhardt* § 1 Rn. 825 ff.; OLG Jena FamRZ 2009, 1416; entgegen OLG Hamm gilt dies auch für den zu Hause wohnenden Studenten (FamFR 2013, 519 m. zutr. abl. Anm. *Kofler*).

1497 Heiß/*Deisenhofer* 12. Kap. Rn. 113; Wendl/*Gerhardt* § 1 Rn. 825 ff.

1498 OLG Köln FamRZ 1996, 1101.

1499 BGH FamRZ 1995, 475.

1500 OLG Jena FamRZ 2009, 1416; entgegen OLG Hamm gilt dies auch für den zu Hause wohnenden Studenten (FamFR 2013, 519 m. zutr. abl. Anm. *Kofler*).

1501 OLG Koblenz FamRZ 1989, 1219.

1502 Wendl/*Gerhardt* § 1 Rn. 825 ff.

1503 BGH FamRZ 1995, 475.

1504 KG FamRZ 2014, 1645.

1505 BGH FamRZ 1981, 541, 543; 1988, 59, 161; 2006, 1597.

c) Anrechnung eigenen Einkommens bei Volljährigen

- 377 Beim Volljährigen **mindert** hingegen mangels Gleichrang von Bar- und Naturalunterhalt das bereinigte Nettoeinkommen **voll den Unterhaltsbedarf**,¹⁵⁰⁶ ebenso nach der geänderten Rechtsprechung des BGH und ihr folgend der Neuregelung des § 1612b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB zum 01.01.2008 das volle Kindergeld. Beträgt z.B. der Unterhaltsbedarf eines Studenten mit eigenem Hausstand nach den pauschalierten Regelbedarfsätzen 670 € (s. Rdn. 363), wird hiervon das gesamte bereinigte Nettoeinkommen und das volle Kindergeld des Volljährigen abgezogen und sodann aus einem noch bestehenden Rest (= Restbedarf) die anteilige Elternhaftung nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB errechnet. Hat ein volljähriger Student mit eigenem Hausstand ein Einkommen von 200 € aus BAföG-Darlehen, so mindert sich sein Unterhaltsbedarf vom Pauschalbetrag von 670 € auf 470 €, nach Abzug des vollen Kindergeldes von 184 € auf 286 €. Für diesen Restbetrag haften die Eltern dann anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen (bereinigtes Nettoeinkommen vgl. Rdn. 365). In die Berechnungsformel wird nur dieser Restbedarf eingesetzt (vgl. Rdn. 367).

► Fall:

L verdient als Lehrling monatlich 520 €. Er wohnt bei F, die ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000 € hat und das Kindergeld von 184 € erhält. M hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.800 € und muss nur für L Unterhalt zahlen. L verlangt ab 01.01.2015 von M Unterhalt.

a) L ist 17 Jahre.

b) L ist 21 Jahre.

Lösung nach SüdL¹⁵⁰⁷:

a) L ist 17 Jahre:

Bereinigtes Nettoeinkommen L: $520 \cdot 90$ (SüdL Nr. 10.2.3) = 430 €

DT (Stand 01.01.2015) Gr. 5 (+ 1) St 3 = 546 €

$546 € - 215 € (= 1/2 \text{ aus Eigeneinkommen } 430 € \text{, SüdL Nr. 12.2}) - 92 € (1/2 \text{ Kindergeld}) = 239 €$

b) L ist 21 Jahre:

Bedarf L nach SüdL Nr. 13.1.1: $2.800 + 2.000 = 4.800$; DT Gr. 10 (Keine Höherstufung) St 4: 781; $781 - 430 - 184 = 167$

Haftungsanteil M: $(2.800 \cdot 1.300) : (2.800 + 2.000 \cdot 2.600) \cdot 167 = 114$

Haftungsanteil F: $(2.000 \cdot 1.300) : (2.800 + 2.000 \cdot 2.600) \cdot 167 = 53$

Keine Kontrollrechnung, da sie S einseitig benachteiligen würde:

Bei M: DT Gr. 5 (+ 1, SüdL Nr. 11.2) St 4 = 625; $625 \cdot 430 \cdot 184 = 11$;

Bei F: DT Gr. 3 (+ 1) St 4 = 562; $562 \cdot 430 \cdot 184 = 0$.

VI. Leistungsfähigkeit

1. Selbstbehalt

- 378 Nach § 1603 Abs. 1 BGB ist nicht unterhaltspflichtig, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Der eigene Unterhalt wird als sog. **Selbstbehalt** bezeichnet.¹⁵⁰⁸ Ein unterhaltspflichtiger Elternteil ist nach § 1603 BGB leistungsfähig, wenn sein bereinigtes Nettoeinkommen über dem

1506 BGH FamRZ 1988, 159, 161; 2006, 99.

1507 Exemplarisch an den SüdL – gilt auch für alle anderen Leitlinien!

1508 Jetzt sehr übersichtlich SüdL Anhang 3: Zusammenstellung der Bedarfsätze und Selbstbehalte.

Selbstbehalt liegt¹⁵⁰⁹. Bei Minderjährigen und den noch im Haushalt eines Elternteils lebenden Schülern bis 21 Jahren stellt das Gesetz nach § 1603 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB erhöhte Anforderungen. Die Eltern müssen alle verfügbaren Mittel gleichmäßig für den eigenen und den Kindesunterhalt verwenden (= **erhöhte Leistungsverpflichtung**, vgl. Rdn. 391 ff.).¹⁵¹⁰ Vorhandenes Vermögen ist gegebenenfalls einzusetzen (s. Rdn. 278 ff.); zumindest wenn es um die Abdeckung des Mindestunterhalts geht.¹⁵¹¹ Ansonsten ist nach § 1603 Abs. 1 BGB auf den eigenen angemessenen Unterhalt abzustellen. Beim Selbstbehalt ist daher zu unterscheiden zwischen dem **notwendigen Selbstbehalt** gegenüber Minderjährigen und den noch im Haushalt eines Elternteils lebenden Schülern bis 21 Jahren (= sog. **Existenzminimum**) und dem **angemessenen Selbstbehalt** gegenüber Volljährigen.¹⁵¹² Diese Unterscheidung gilt auch beim Ausbildungsunterhalt nicht privilegierter Volljähriger. Der Selbstbehalt richtet sich wie der Mindestunterhalt nach Pauschalsätzen, die beim notwendigen Selbstbehalt etwas über dem Existenzminimum liegen.¹⁵¹³ Der Selbstbehalt muss dabei nach BGH immer so hoch angesetzt werden, dass der Pflichtige nicht selbst sozialhilfebedürftig wird.¹⁵¹⁴ Seit der Einführung des SGB II zum 01.01.2005 ist diese Aussage aber zu relativieren, so *Klinkhammer*.¹⁵¹⁵ Im SGB II wurde bewusst ein hoher Arbeitsanreiz geschaffen, um die Hilfeempfänger ins Berufsleben zurückzuführen. Auch wenn dieser Arbeitsanreiz zur Sozialleistung gehört, ist er nach Ansicht von Klinkhammer unterhaltsrechtlich nicht in voller Höhe zu übernehmen. Maßgebend sei deshalb nur, dass der Selbstbehalt über dem Existenzminimum liegen muss und einen der gesteigerten Erwerbsobliegenheit angepassten Erwerbstätigenbonus berücksichtigt.¹⁵¹⁶ Dem neuen notwendigen Selbstbehalt für Erwerbstätige lag folgende Berechnung zugrunde: Die neuen Regelleistungen nach dem SGB II betragen ab 01.01.2015 399 €¹⁵¹⁷ monatlich (näher Kap. 14 Rdn. 126).¹⁵¹⁸ Um Vergünstigungen auszugleichen, die Hilfebedürftige erhalten (z.B. Befreiung von GEZ-Gebühren, Verbilligung im öffentlichen Nahverkehr, ermäßigte Eintritte etc.), war der Betrag von 399 € um pauschal 10 % erhöht worden, auf dann rd. 440 €. Hinzu kommen ab 01.01.2015 die Wohnkosten warm i.H.v. 380 €,¹⁵¹⁹ sowie ein Erwerbsanreiz von 200 €, der sich aus § 11 Abs. 3 i.V.m. § 30 SGB II ergibt. Damit errechnet sich ein neuer notwendiger Selbstbehalt für einen Erwerbstätigen von 1.050 €, der sodann auf 1.080 € gerundet wurde. Der Puffer von 30 € soll weitere Erhöhungen des notwendigen Selbstbehalts bei einer Anhebung des Regelleistungen verhindern.¹⁵²⁰ Diese Erhöhung des notwendigen Selbstbehalts von Erwerbstätigen auf 1.080 € erschien unumgänglich, um dem Grundsatz Rechnung zu tragen, wonach niemand durch die Leistung von Unterhalt selbst zum Sozialfall werden darf (s.o.)¹⁵²¹. Dieser Betrag wird in die Leitlinien ab 01.01.2015 jeweils Nr. 21.2 übernommen.¹⁵²² Verbleibt dem Pflichtigen unter Berücksichtigung des ausgeurteilten Kindesunterhalts nach dem festgestellten Einkommen (einschließlich fiktiv angesetzter Einkünfte) ein deutlich unter dem notwendigen Selbstbehalt liegender Betrag, liegt darin eine unverhältnismäßige Belastung, d.h. ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 GG.¹⁵²³ Durch die sozialrechtliche Berücksichtigung titulierter Unterhaltspflichten (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB II) bei einem Antrag des Unterhaltspflichtigen

1509 S. zuletzt: *Lipp* FamRZ 2012, 1.

1510 BGH FamRZ 2003, 1471; 2002, 742.

1511 OLG Brandenburg FamRZ 2013, 1139; OLG Nürnberg FamFR 2011, 55.

1512 BVerfG FamRZ 2001, 1685; BGH FamRZ 1989, 272 f.

1513 BGH FamRZ 2003, 1466; 1993, 1186, 1188; 1984, 1000.

1514 BGH FamRZ 1990, 849 ff.; 2000, 221, 223.

1515 *Klinkhammer* FamRZ 2007, 87; zuletzt FamRZ 2010, 845.

1516 *Klinkhammer* FamRZ 2007, 87; zuletzt FamRZ 2010, 845, 898.

1517 BGBI 2012, S. 2175.

1518 S.a. *Schürmann*, FamRZ 2011, 1188; s.a. die Stellungnahme der Unterhaltskommission des DFGT FamRZ 2015, 17.

1519 30 € für angemessene Versicherung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-VO.

1520 Siehe Unterhaltskommission DFGT, FamRZ 2015, 17.

1521 So die Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. in ihren Empfehlungen zum Selbstbehalt.

1522 FuR 2013, Heft 1; FamRZ 2013, Heft 1.

1523 BVerfG FamRZ 2001, 1685.

auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhöht sich dessen unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit nicht. Alles andere wäre letztlich ein Zirkelschluss.¹⁵²⁴ Zur Berücksichtigung von Schulden (s. Rdn. 394).

- 379 Der **notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)** nach DT Anm. A 5 beträgt bei Erwerbstätigen ab 01.01.2015 1.080 €, beim Nichterwerbstätigen **880 €**. Diese Beträge hatten bereits zum 01.07.2007 fast alle OLGe übernommen,¹⁵²⁵ wobei sie auf die DT Bezug nehmen, soweit sie die Leitlinien nicht neu gefasst haben. Zum Inkrafttreten der Unterhaltsreform zum 01.01.2008 wurden die Selbstbehaltssätze der DT **nicht erhöht**, da sie auf einer gemeinsamen Besprechung aller Oberlandesgerichte im Rahmen der Unterhaltskommission beruhten und bereits für das neue Recht gedacht waren. Sie wurden dann von allen Leitlinien übernommen und gelten im gesamten Bundesgebiet. In der ab 01.01.2009 und auch der ab 01.01.2010 geltenden neuen DT wurden diese Selbstbehaltssätze beibehalten¹⁵²⁶. In der Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2011 wurde in Anpassung an das Sozialrecht der Selbstbehalt für den Erwerbstätigen auf 950 € angehoben, ab 01.01.2013 betrug er 1.000 € und seit 01.01.2015 1.080 €.

Umschüler¹⁵²⁷ sind als Erwerbstätige anzusehen, mit einem Selbstbehalt von 1.080 €. Nach der neuen Rechtsprechung des BGH ist dagegen für Bezieher von Arbeitslosen- und Krankengeld,¹⁵²⁸ ebenso Rentner und Pensionäre der Selbstbehalt des Nichterwerbstätigen mit 880 € anzusetzen.¹⁵²⁹ Der Selbstbehalt kann herabgesetzt werden, wenn der Pflichtige wiederverheiratet ist (s.u. Rdn. 383) oder wenn er mit einem neuen Partner zusammenlebt (näher Rdn. 135, 957). **Umgangskosten**, die über das Kindergeld nicht abgedeckt werden, können im Einzelfall zu einer Erhöhung des Selbstbehalts führen.¹⁵³⁰ Sie sind bei der Bereinigung des Einkommens zu berücksichtigen (LeitL: jeweils Ziffer: 10.7; soweit belegt).

Im notwendigen Selbstbehalt sind nunmehr **380 € Miete einschließlich Nebenkosten** enthalten,¹⁵³¹ sodass der Selbstbehalt zu erhöhen ist, wenn eine nicht vermeidbare Überschreitung dieser Wohnkosten vorgetragen wird.¹⁵³² Allerdings kann vom gesteigert Unterhaltspflichtigen erwartet werden, dass er seine Wohnbedürfnisse im Interesse der minderjährigen Kinder einschränkt, soweit es sich um einen Mangelfall handelt.¹⁵³³ Bewohnt der Pflichtige mit mehreren Personen die Wohnung, ist die Miete anteilig umzulegen, bei Erwachsenen nach Köpfen, bei Kindern mit 20 % ihres Tabellenunterhalts.¹⁵³⁴ Eine Herabsetzung des Selbstbehalts wegen niedrigerer Wohnkosten kommt nach BGH nicht in Betracht, weil jeder über die ihm zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Selbstbehalts frei verfügen kann.¹⁵³⁵ Soweit bislang eine andere Ansicht vertreten wurde (bis zur 9. Aufl. Kap. 6 Rn. 316), so wird daran nicht mehr festgehalten. Bei dem in Strafhaft befindlichen Unterhaltspflichtigen ist der Selbstbehalt um die gesparte Warmmiete (380 €) zu reduzieren sowie um weitere 200 € für die gesparten Verpflegungskosten, sodass bei Eigeneinkünften u.U. eine Leistungsfähigkeit für die Unterhaltspflicht bestehen kann.¹⁵³⁶

1524 BGH FamRZ 2013, 1378; bestätigt FamRZ 2014, 637.

1525 Jeweils Nr. 21.2 der Leitlinien.

1526 DT Anm. A 5.

1527 OLG Hamm FamRZ 2005, 2015; OLG Dresden FamRZ 2006, 1703.

1528 BGH FamRZ 2009, 307.

1529 Zur Berechnung s. Unterhaltskommission DFGT, FamRZ 2015, 17.

1530 BGH FamRZ 2005, 706; OLG Bremen NJW 2008, 1237; *Elden* NJW-Spezial 2010, 132.

1531 SüdL, BrL, DL, FL (285 € kalt + 75 € Nebenkosten), HaL, HL, KL, KoL jeweils Nr. 21.2.

1532 KG FuR 2012, 490; DT Anm. A 5.

1533 OLG Schleswig NZF am 2014, 425: dem Kind ist mehr mit der Zahlung des Mindestunterhalts gedient, als dem Vorhalten eines eigenen Zimmers für den 14-tägigen Umgang.

1534 SüdL, DrL, KL, NaL jeweils Nr. 21.5.

1535 BGH FamRZ 2006, 1664.

1536 OLG Hamm FamRZ 2011, 732.

Der **angemessene Selbstbehalt** belief sich nach der DT Anm. A 5 und Nr. 21.3.1 der Leitlinien der Oberlandesgerichte der alten Bundesländer bereits seit 01.07.2007 einheitlich auf 1.100 € mit einem Wohnanteil von 450 €. ¹⁵³⁷ Auch der angemessene Selbstbehalt wurde nach Inkrafttreten der Unterhaltsreform zum 01.01.2008, der Neufassung der DT zum 01.01.2009 nach einer Besprechung der Unterhaltskommission und auch zum 01.01.2010 nicht geändert. Vom 01.01.2011 bis 31.12.2012 betrug er 1.150 €, vom 01.01.2013 bis 31.12.2014 betrug er 1.200 € mit einem Wohnanteil von weiterhin 450 €; seit 01.01.2015 beträgt er 1.300 € mit einem Wohnanteil von 480 €. ¹⁵³⁸ Nach BGH ist es nicht zu beanstanden, wenn beim angemessenen Selbstbehalt nicht zwischen dem Selbstbehalt des Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen unterschieden wird. ¹⁵³⁹

Seit Inkrafttreten der Unterhaltsreform zum 01.01.2008 gilt der angemessene Selbstbehalt im gesamten Bundesgebiet.

Der Selbstbehalt gegenüber einem erwachsenen Kind, das seine bereits erlangte wirtschaftliche Selbstständigkeit wieder verloren hat, kann auf den erhöhten angemessenen Selbstbehalt wie er in den unterhaltsrechtlichen Tabellen und Leitlinien ¹⁵⁴⁰ für den Elternunterhalt vorgesehen ist (1.800 €) angehoben werden. ¹⁵⁴¹ Der Tatrichter kann dem Pflichtigen und seiner Ehefrau einen Familienselbstbehalt zubilligen, wie ihn die DT oder die Leitlinien für Elternunterhalt vorsehen; die Haushaltsersparnis wird dabei berücksichtigt. ¹⁵⁴²

2. Verheirateter Pflichtiger

Ist der **Pflichtige wieder verheiratet** bzw. bei nichtehelichen Kindern verheiratet, sind bei der Leistungsfähigkeit zwei Probleme zu unterscheiden. Gemäß § 1609 BGB ist nach der **geltenden neuen Rangordnung** zu differenzieren, ob es um den Unterhalt eines nach § 1609 Nr. 1 BGB vorrangigen minderjährigen Kindes bzw. nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB privilegierten Volljährigen oder um einen nach § 1609 Nr. 4 BGB nachrangigen Volljährigen geht. 381

(1) Ist der Ehegatte berufstätig, kann sich durch sein Einkommen der Selbstbehalt des Pflichtigen **gegenüber minderjährigen und volljährigen Kindern** reduzieren.

(2) Verfügt der Ehegatte über kein oder nur ein geringes Einkommen, ist bei der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen gegenüber **nachrangigen Volljährigen** die Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten (= Familienunterhalt) zu beachten. Wegen des Vorrangs nach § 1609 Nr. 1 BGB gilt dies gegenüber minderjährigen und privilegierten Volljährigen nicht, da ihnen gegenüber der Familienunterhalt des Ehegatten nachrangig ist.

a) Berufstätiger Ehegatte

Ist der (neue) Ehegatte berufstätig, kann der eigene Unterhalt (Selbstbehalt) des Pflichtigen bei entsprechendem Einkommen ganz oder teilweise durch den Ehegatten gesichert sein (vgl. §§ 1356, 1360 BGB). Insoweit wird die Erteilung einer Auskunft in der Weise geschuldet, wie sie zur Feststellung der Höhe des Unterhaltsanspruchs des Unterhaltspflichtigen (d.h. die zur Berechnung der Höhe des Familienunterhalts maßgeblichen finanziellen Verhältnisse) erforderlich ist. ¹⁵⁴³ Die jeweiligen Selbstbehaltssätze des Pflichtigen können dann **herabgesetzt** werden, ggf. bis Null (vgl. Rdn. 399). ¹⁵⁴⁴ Der Unterhaltsverpflichtete ist verpflichtet, grds. die ihm günstigste Steuerklasse zu wählen, soweit

¹⁵³⁷ SüdL, BL, BrL, BrauL, CL, DL, FL, HaL, HL, KL, KoL, OL, SchL.

¹⁵³⁸ Siehe Unterhaltskommission DFGT, FamRZ 2015, 17.

¹⁵³⁹ BGH FamRZ 2006, 1099.

¹⁵⁴⁰ SüdL Nr. 21.3.3.

¹⁵⁴¹ BGH FamRZ 2012, 530; 2012, 1553.

¹⁵⁴² SüdL 22.3; dieser beträgt ab 01.01.2015 3.240 € (1.800 € + 80 %/1.800 €).

¹⁵⁴³ BGH FamRZ 2011, 21.

¹⁵⁴⁴ BGH FamRZ 2006, 1010; 2006, 1182; 2006, 1827; 2004, 24; 2004, 792; 2002, 742; 1998, 286, 288; vgl. SüdL 21.5.1.

keine erkennbaren Gründe für eine andere Wahl der Steuerklassen vorliegen; z.B. bei Berufstätigkeit des neuen Ehegatten. Darlegungs- und beweispflichtig für solche Umstände ist der Unterhaltsschuldner.¹⁵⁴⁵ Diese Frage ist nicht nur bei der erhöhten Leistungsverpflichtung nach § 1603 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB, sondern auch bei der Beurteilung der allgemeinen Leistungsfähigkeit nach § 1603 Abs. 1 BGB zu prüfen.¹⁵⁴⁶ Maßgebend ist, inwieweit durch das (bereinigte) Nettoeinkommen beider Eheleute der Familienbedarf abgedeckt ist. Wie der BGH entschieden hat, ist der **Familienunterhalt** in diesen Fällen als **Rechengröße** mit einem Geldbetrag zu veranschlagen und nach den ehelichen Lebensverhältnissen gem. § 1578 BGB als Orientierungshilfe zu ermitteln.¹⁵⁴⁷ Der Familienunterhalt kann damit nicht mit Pauschalen entsprechend den Eigenbedarfssätzen in den Leitlinien festgelegt werden (vgl. Nr. 22 der Leitlinien), da es sich insoweit nur um Mindestsätze handelt¹⁵⁴⁸ und der mit dem Kind nicht verwandte Ehegatte des Pflichtigen sich in seiner eigenen Lebensführung nicht einschränken muss.¹⁵⁴⁹ Dem Ehegatten muss mindestens der Ehegattenselbstbehalt verbleiben,¹⁵⁵⁰ d.h. die Hälfte des gemeinsamen bereinigten Nettoeinkommens, mindestens 1.200 € (vgl. Rdn. 867, 868, 971).¹⁵⁵¹ Der Familienunterhalt errechnet sich wie der Trennungs- und nachehelichen Unterhalt aus dem gemeinsamen bereinigten Nettoeinkommen der Eheleute, wobei jedem Ehegatten die Hälfte zusteht.¹⁵⁵² Ein Erwerbstätigenbonus ist nach BGH nicht abzuziehen.¹⁵⁵³ Dem ist weiterhin zu folgen, da beim Verwandtenunterhalt kein Erwerbbonus anzusetzen ist, ebenso nicht bei Konkurrenz mit Ansprüchen nach § 1615I BGB.¹⁵⁵⁴ Bezieht der neue Ehegatte Elterngeld, ist ihm nur der Freibetrag von monatlich 300 € anrechnungsfrei zu belassen (näher Rdn. 78).¹⁵⁵⁵ Hat z.B. der Pflichtige nur ein bereinigtes Nettoeinkommen von 600 €, sein Ehepartner dagegen von 2.000 €, beträgt der Familienbedarf 2.600 €, wovon jedem Ehegatten die Hälfte, d.h. 1.300 € zusteht; der Selbstbehalt des Pflichtigen wäre damit i.H.v. 700 € (2.000–1.300) durch das Einkommen seines Ehegatten gedeckt und auf derzeit 500 € (1.200–700) zu reduzieren.

Diese Grundsätze gelten sowohl beim **notwendigen Selbstbehalt** gegenüber Minderjährigen als auch beim **angemessenen Selbstbehalt** gegenüber Volljährigen,¹⁵⁵⁶ ebenso beim sonstigen Verwandtenunterhalt, z.B. beim Elternunterhalt (vgl. näher Rdn. 472). Im Einzelfall kann dies so weit führen, dass der Selbstbehalt eines nichterwerbstätigen Pflichtigen aufgrund der Rollenverteilung in der neuen Ehe durch seinen das Haushaltsgeld verdienenden Partner in voller Höhe gedeckt ist (sog. Hausmann-Rechtsprechung, vgl. Rdn. 400). Vorhandene Barmittel des Pflichtigen, z.B. aus Nebentätigkeit, Taschengeld, sind dann in voller Höhe für den Kindesunterhalt einzusetzen (näher Rdn. 400). Bei beengten Verhältnissen ist dagegen zu beachten, dass dem verdienenden Ehegatten des Pflichtigen der Ehegattenmindestselbstbehalt eines Erwerbstätigen von 1.200 € verbleiben muss.¹⁵⁵⁷

- 383 Verbleibt dem erwerbstätigen Ehegatten bei der Ermittlung des Familienbedarfs nach obigen Grundsätzen sein Ehegattenselbstbehalt, kann nach BGH der **Selbstbehalt des Pflichtigen** außerdem durch die **Ersparnis der gemeinsamen Haushaltsführung** herabgesetzt werden.¹⁵⁵⁸ Hierauf ist besonders in

1545 OLG Köln FamFR 2011, 540 m. Anm. *Noltemeier*.

1546 BGH FamRZ 2004, 24, 25.

1547 BGH FamRZ 2004, 24; 2004, 792.

1548 BGH FamRZ 2003, 363.

1549 BGH FamRZ 2004, 370; 2004, 443; 2004, 792, 793.

1550 BGH FamRZ 2006, 1827.

1551 Siehe Unterhaltskommission DFGT, FamRZ 2015, 17.

1552 BGH FamRZ 2004, 24, 25; 2002, 742.

1553 BGH FamRZ 2002, 742.

1554 BGH FamRZ 2007, 1303.

1555 BGH FamRZ 2006, 1010; 2006, 1182.

1556 BGH FamRZ 1998, 286, 288; vgl. auch SüdL, BraL, BrL, HaL, NaL, OL, RL, SchL jeweils Nr. 21.5.

1557 BGH FamRZ 2006, 1827.

1558 BGH FamRZ 2004, 24; 2004, 792; 2006, 1010; 2008, 594; 2009, 762; 2010, 802; vgl. auch DL, KoL, RL jeweils Nr. 21.5; OLG Braunschweig FamRZ 2009, 977.

beengten Verhältnissen mit erhöhter Leistungsverpflichtung nach § 1603 Abs. 2 BGB gegenüber minderjährigen Kindern zu achten, wobei in diesen Fällen früher eine Ersparnis von 25 % angemessen erschien (vgl. noch FA-FamR/*Seiler* 7. Aufl., Rn. 315). Inzwischen wird die Ersparnis für das Zusammenleben in der DT Anm. B VI und in den LeitL Ziffern 22.1 und 22.2 beim Pflichtigen unter Rückgriff auf die gesetzliche Regelung des § 20 Abs. 3 SGB II und die jüngste Rechtsprechung des BGH¹⁵⁵⁹ jeweils mit 10 % angesetzt. Gemäß Nr. 22.1. beträgt der Mindestbedarf ab 01.01.2015 eines mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten gegenüber Unterhaltsansprüchen eines **nachrangigen geschiedenen Ehegatten 960 €** (SüdL 22.1). Der Mindestbedarf eines mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten gegenüber Unterhaltsansprüchen eines **nicht privilegierten volljährigen Kindes** beträgt **1.040 €**, Nr. 22.2 der LeitL. Gegenüber dem **minderjährigen Kind** beträgt er allerdings weiterhin **zumindest 880 €**, da dem Pflichtigen zumindest das Existenzminimum verbleiben muss. Allerdings gewähren die DT und die Leitlinien die Ersparnis nur dem Pflichtigen, obwohl die Vorgaben des Gesetzgebers im Sozialrecht zu beachten sind: Danach beträgt die Ersparnis bei Zusammenleben für jeden Beteiligten, d.h. Pflichtigen und Bedürftigen, jeweils 10 %, also insgesamt 20 % (§ 20 Abs. 3 SGB II). Näher s.u. Rdn. 965 und Beispiel Rdn. 974 Fall 2¹⁵⁶⁰. Da der Pflichtige für seine Leistungsfähigkeit vortragungs- und beweispflichtig ist (s.u. Rdn. 389), obliegt es ihm, das Einkommen seines Ehepartners vorzutragen und zu beweisen (näher Rdn. 979).

► **Fall:**

M hat sich durch Urkunde beim Jugendamt am 01.09.2014 verpflichtet, für seinen Sohn S (4) einen Unterhalt von 225 € (317 ./ 92) zu zahlen. Am 01.01.2015 wird er unverschuldet arbeitslos und bezieht nur noch ein Arbeitslosengeld von 800 €. Trotz nachgewiesener intensiver Bemühungen hat er bisher keinen neuen Arbeitsplatz gefunden. Er beantragt deshalb Abänderung des Unterhaltstitels. Seine Ehefrau ist berufstätig mit einem bereinigten Nettoeinkommen von 1.900 €.

Hat der Abänderungsantrag Aussicht auf Erfolg?

Lösung:

Der Abänderungsantrag hat keine Aussicht auf Erfolg. Das gemeinsame Familieneinkommen beträgt 2.700 €, wovon bei F die Hälfte, d.h. 1.350 €, zu verbleiben hat. In Höhe von 550 € (1.900 ./ 1.350) deckt sie damit den Selbstbehalt des M. Setzt man den Selbstbehalt des M mit 800 € an, würde er sich auf 250 € reduzieren, d.h. M ist voll leistungsfähig (800 ./ 225 = 575). Setzt man ihn wegen der intensiven Arbeitsplatzsuche mit 1.000 € an, würde er sich auf 450 € reduzieren, d.h. M wäre auch dann weiterhin voll leistungsfähig. Auf die Frage, ob sein Selbstbehalt wegen der Ersparnis durch das Zusammenleben mit dem Ehegatten nochmals herabzusetzen ist, **kommt es daher nicht mehr an**.

b) Einkommensloser Ehegatte

Ist der Pflichtige (wieder) **verheiratet** und verfügt sein **Ehepartner über kein Einkommen**, z.B. weil er ein kleines Kind betreut, oder nur über ein geringes Einkommen verfügt, ist bei der Ermittlung des Kindesunterhalts nachrangiger Volljähriger die Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem vorrangigen Ehegatten zu berücksichtigen. Der neue Ehegatte des Pflichtigen hat dabei gegenüber dem mit ihm nicht verwandten Volljährigen keine Erwerbsobliegenheit.¹⁵⁶¹ Wie oben ausgeführt, ist als Familienunterhalt für den Ehegatten die Hälfte des bereinigten Nettoeinkommens anzusetzen, mindestens aber 1.200 € (s.o. Rdn. 382). Hat der Pflichtige z.B. nach Abzug des Kindesunterhalts ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.600 €, beträgt der Familienunterhalt des Ehegatten als Rechengröße die Hälfte davon, d.h. 1.300 €. Wegen der Ersparnis durch das Zusammenleben mit dem Ehegatten

1559 BGH FamRZ 2012, 281; 2010, 1535; 2010, 802; 2009, 762; 2008, 594; KG FamRZ 2014, 949; OLG Brandenburg FamRZ 2013, 1405.

1560 Gerhardt FamRZ 2009, 1114.

1561 BGH FamRZ 2006, 1010.